

**Neufassung der Satzung der Stadt Velen
über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung
in der Stadt Velen (Gebühren- und
Abwasserabgabensatzung vom 16.12.2008)**

in der Fassung der 14. Änderungssatzung vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW), der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW Seite 712/SGV NW 610), des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW Seite 926) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV NRW Seite 559 ff.), in der jeweils zuletzt gültigen Fassung, i.V.m. der Gebühren- und Abwasserabgabensatzung der Stadt Velen vom 16. Dezember 2008 hat der Rat der Stadt Velen in seiner Sitzung am 15.12.2008, 14.12.2009, 15.12.2010, 06.02.2012, 17.12.2012, 16.12.2013, 15.12.2014, 14.12.2015, 12.12.2016, 21.12.2017, 20.12.2018, 16.12.2019, 14.12.2020, 16.12.2021 und 14.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).

Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Velen und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, wird über die Abwassergebühren umgelegt.

- (2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Stadt eine Kleineinleiterabgabe.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlagen erhebt die Stadt nach den §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),

- die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter (m²) der bebauten (bzw. überbauten) und / oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) des Zeitraumes vom 1. Juli des vorletzten bis zum 30. Juni des letzten Kalenderjahres und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um der oder dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch die gebührenpflichtige Benutzerin oder den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührenschildnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschildner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen.
- (6) Für den Fall eines Neuanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder der Übernahme eines Wasseranschlusses durch einen nachfolgenden Anschlussnehmer während eines

Berücksichtigungszeitraumes wird die für das Veranlagungsjahr zugrunde zu legende Schmutzwassermenge anhand der Mindestgebühr nach Abs. 7 festgesetzt. Die Veranlagung zur Mindestgebühr entfällt, wenn eine Hochrechnung auf die Jahresschmutzwassermenge aufgrund einer Wasserzählerablesung möglich ist, die den Wasserverbrauch, der dort seit mindestens drei zusammenhängenden vollen Monaten wohnhaften und zu veranlagenden Anschlussnehmer, widerspiegelt. Eine nachträgliche Abrechnung der nach der Mindestgebühr nach Abs. 7 festgesetzten Wassermenge auf der Basis, der in dem zurückliegenden Veranlagungszeitraum tatsächlich verbrauchten Wassermenge, erfolgt nicht.

- (7) Es wird eine Mindestgebühr erhoben. Diese errechnet sich nach einem jährlichen Wasserverbrauch von 42 m³ je Einwohner. Die Gebühr wird nach der Zahl der Einwohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorgehenden Jahres dort mit erstem oder zweitem Wohnsitz gemeldet war, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Weist ein Anschlussnehmer nach, dass er weniger als 42 m³ Frischwasser aus öffentlichen und / oder privaten Wasserversorgungsanlagen je Einwohner und Jahr der Abwasseranlage zuführt, wird der Abgabebescheid dem tatsächlichen Verbrauch angepasst.

Wird bei einem landwirtschaftlichen Betrieb die Mindestgebühr erhoben und verfügt dieser Betrieb über eine Milchküche, deren Abwässer in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet wird, so wird zusätzlich zu dem personenbezogenen Mindestverbrauch noch eine Wassermenge von 42 m³ bei der Gebührenberechnung hinzugerechnet.

- (8) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich 1,82 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten)

und / oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und / oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt geschätzt.

Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin als Gebührensuldnerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührensuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (oder überbauten) und / oder versiegelten Fläche wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden m² bebauter (oder überbauter) und / oder befestigten Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,36 €.
- (5) Die zu zahlende Niederschlagswassergebühr kann auf Antrag um 25 Prozent für folgende Flächen reduziert werden:
 - wasserdurchlässige Flächenbeläge als Flächenversickerung (zum Beispiel sogenanntes Ökopflaster oder Drainasphalt). Den Nachweis über die Durchlässigkeit der Flächenbeläge muss der Antragsteller selbst erbringen.
 - Flächen, deren Niederschlagswasser oberirdisch in einer Rückhalte- oder Versickerungsanlage mit Überlauf in den Regenwasserkanal entwässert, wenn das zurückgehaltene Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert oder anderweitig verbleibt.

Die zu zahlende Niederschlagswassergebühr kann auf Antrag um 50 Prozent für folgende Flächen reduziert werden

- Flächen von denen nur zeitweise unbelastetes Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zugeleitet wird. Das sind zum Beispiel Dachflächen, die an geeignete Einrichtungen wie Regenwasserspeicher,

Zisternen oder Regenwassernutzungsanlagen angeschlossen sind, wenn und solange die jeweils genannten Einrichtungen ein Stauvolumen von 30l/m² angeschlossener Fläche bei einem Mindestvolumen von 4 m³ zur Verfügung stellen. Eine Einrichtung ist dann geeignet, wenn nachweislich Bau, Betrieb und Unterhaltung den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und keine wasserrechtlichen oder sonstigen Gründe entgegenstehen. Den Nachweis über die jeweilige Anlage muss der Antragsteller erbringen.

- dauerhaft begrünte Dachflächen.

§ 6 Kleineinleiter

Die Kleineinleiterabgabe gilt für Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ pro Tag Schmutzwasser z. B. aus Grundstückskläreinrichtungen einleiten und nicht an die Kanalisation angeschlossen sind. Die Festsetzungen der Kleineinleiterabgabe erfolgt nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit dem ersten Wohnsitz gemeldet waren. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides geltend zu machen.

Die Kleineinleitergebühr beträgt je Einwohner 17,90 €/ Jahr.

§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 8 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 10

Abschlagszahlungen

Die Stadt erhebt am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahresabwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 11

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12

Auskunftspflichten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder sich einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Velen über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung in der Stadt Velen (Gebühren- und Abwasserabgabensatzung) vom 10.09.2001 in der Fassung der 7. Änderungssatzung außer Kraft.

- Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.
- Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.
- Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.
- Die 4. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
- Die 5. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.
- Die 7. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.
- Die 8. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- Die 9. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- Die 10. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
- Die 11. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Die 12. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.
Die 13. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Die 14. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.